

## G e s e s s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Keussischen Lande jüngerer Linie.

No. 25.

**Nr. 41.** Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, die gegenseitige Beförderung der Civil-Rechtspflege betr.

Die von Uns nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landes Herrschaften mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlichen Lande j. L. wegen gegenseitiger Erleichterung der Civil-Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diesem Vertrage vom 1. September d. J. an allenthalben gebührend nachzukommen ist.

Vera, den 7. August 1832.

Fürstl. Keuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.  
v o n S t r a u c h.

vd. Dinger.

Zwischen der Fürstlich Keussischen der j. L. gemeinschaftlichen Landesregierung zu Vera und der Herzogl. Staatsregierung von Sachsen-Altenburg ist zur Beförderung der Civil-Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## K r i t t e l 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt. Ausgegeben zu Vera den 20. August 1832.